

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 1 Berlin, den 23. November 1950 |

Nr. 132

Taq	Inhalt	Seite
31. 10. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen.....	1157
7.11.50	Anweisung über die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf.....	1158

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen.

Vom 31. Oktober 1950

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 22. Juni 1950 über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBl. S. 597) wird für die Ausführung von Hausschlachtungen folgendes bestimmt:

§ 1

Das Schlachten und Enthäuten von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen darf ab 1. Dezember 1950 nur noch von nachweislich gelernten Fleischern ausgeführt werden, welche eine Genehmigung für Hausschlachtungen besitzen und den im § 2 aufgeführten Anforderungen entsprechen.

§ 2

(1) Die Fleischer haben auf einem Schlachthof im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik den praktischen Nachweis zu erbringen, daß sie zur Abschachtung vorschriftsmäßiger Croupons bei Schweinen sowie zur Abschachtung von Häuten und Fellen nach §§ 12 und 13 der Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1950 zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBl. S. 727) befähigt sind.

(2) Dieser Befähigungsnachweis ist den Fleischern nach der Überprüfung, die sich insbesondere auf die Fähigkeit, Croupons, Häute und Felle unbeschädigt abzuschlachten, erstrecken muß, durch den Leiter des Schlachthofes oder in seiner Vertretung vom Schlachtmeister zu bescheinigen. Der Leiter des Schlachthofes ist verpflichtet, über die durchgeführten Überprüfungen und die Ausgabe der Bescheinigungen Aufzeichnungen zu führen.

(3) Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Fleischer die Befähigung auf Zulassung zur Hausschlachtung von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen entweder auf eine oder mehrere der genannten Tierarten nachgewiesen hat.

(4) Die Räte der Kreise/kreisfreien Städte haben dafür Sorge zu tragen, daß ab 1. Dezember 1950 nur noch solche Fleischer zur Schlachtung und Enthäu-

tung bei Hausschlachtungen zugelassen sind, welche die Bedingungen nach § 1 und § 2 Abs. 1 bis 3 erfüllt haben.

§ 3

Die Überprüfungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen für die Fleischer kostenlos.

§ 4

Fleischer, die bei Hausschlachtungen nur das Schlachten und Enthäuten durchführen, sind aus dem Gesamtlohn für die Hausschlachtung zu entlohnen, ohne daß sich der Gesamtlohn erhöht.

§ 5

Der die Schlachtung und Enthäutung ausführende Fleischer ist verantwortlich

- für die Gewinnung einwandfreier Croupons bei Schweinen sowie einwandfreier Häute und Felle nach §§ 12 und 13 der Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1950,
- für die Ablieferung der anfallenden tierischen Rohstoffe an die VVEAB — tier. — nach §§ 14 und 15 der Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1950.

§ 6

(1) Die gewonnenen Croupons sowie Häute und Felle sind von dem Fleischer nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 der Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1950 zu wiegen, zu kennzeichnen und sofort an den ortsansässigen Sammler abzugeben. Die Kennzeichnung hat so zu erfolgen, daß der die Schlachtung und Enthäutung ausführende Fleischer festgestellt werden kann.

(2) In Gemeinden ohne ortsansässigen Sammler für Häute und Felle hat der Fleischer die von ihm erschlachteten Croupons sowie Häute und Felle bis zur Abholung durch den zuständigen Sammler auf Anweisung der VVEAB — tier. — ordnungsgemäß zu salzen und zu lagern. Das erforderliche Salz ist ihm in entsprechender Qualität durch die VVEAB — tier. — kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Entlohnung für das Salzen und Lagern hat durch den Sammler der VVEAB — tier. — zu erfolgen. Die Höhe der Entlohnung ist durch die VVEAB — tier. — vorher festzulegen.